

**Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
(Verkündet am 25. Juni 2021, in Kraft ab 28. Juni 2021)**

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html zu finden.

Ab einer Inzidenz von 50 galten bislang in den Kreisen zusätzliche Regelungen für Einzelhandel und Freizeiteinrichtungen. Am Dienstag, 25. Mai 2021, wurde dieser sogenannte "50er-Erlass" von der Landesregierung aufgehoben. Damit gelten nunmehr für alle Kreise und kreisfreien Städte unterhalb der Notbremsenschwelle (Inzidenz 100) die Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung. Die sog. Bundesnotbremse soll Ende Juni 2021 außer Kraft gesetzt werden.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder einer überstandenen COVID-19-Erkrankung ist für den Besuch einer Bibliothek seit dem 22. Mai 2021 nicht mehr zu erbringen. Die Verpflichtung, die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen der Bibliotheksgröße anzupassen, entfällt.

Mit der ab 31. Mai 2021 gültigen o.g. Ersatzverkündung tritt ein Stufenplan in Kraft, der bei gleichbleibend niedrigen Inzidenzen die Veranstaltungsarbeit wieder möglich macht und in 14tägigem-Rhythmus weiter ausbaut.

Link zum Stufenplan:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf?__blob=publicationFile&v=3

	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner	Inzidenz über 50 usw.
Öffnung der Bibliothek / Zugangsbeschränkungen	<p>Nutzer*innen dürfen die Bibliothek betreten. Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden, die Aufenthaltsdauer und -qualität muss lediglich dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen der Hygienekonzepte, z.B. hinsichtlich der Abstandsregeln, eingehalten werden können.</p> <p>Laut §10,3: die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen ist der Bibliotheksgröße anzupassen (max. 1 Person je 10 m² Bibliotheksnutzungsfläche, ab 800 m² Besuchsfläche auf max. 1 Person je 20 m²)</p> <p>Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Der Einsatz der Luca-App ist zulässig.</p>	Die entsprechenden Erlasse wurden aufgehoben.
Veranstaltungen	<p>Generell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Hygienekonzepts • Erfassung der Kontaktdaten • Bei Veranstaltungen wird die Testpflicht gelockert, Tests dürfen nicht älter als 24 Std. sein (beim PCR-Test gilt die Frist von 48 Std.) – geimpfte und genesene Personen sind hier gleichgestellt • Außerhalb geschlossener Räume entfällt die Testpflicht, auch bei Veranstaltungen mit Sitzungs- bzw. Marktcharakter in geschlossenen Räumen <p>Veranstaltungen mit Sitzungscharakter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossener Teilnehmerkreis mit festen Sitzplätzen (Lesungen, Vorträge etc.) • 1250 Personen innerhalb / 2500 Personen außerhalb geschlossener Räume • Keine Testpflicht • Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausnahmen: nur die Hälfte der Sitzplätze ist besetzt oder die qualifizierten Mund-Nase-Bedeckungen werden am Platz nicht abgenommen • Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume; darf am Platz abgenommen werden 	

Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner

Inzidenz über 50 usw.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität und ohne feste Sitzplätze:

- Fester Teilnehmerkreis
- 250 Personen innerhalb / 500 Personen außerhalb geschlossener Räume
- Innerhalb geschlossener Räume Teilnahme nur für getestete Personen
- Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume

Veranstaltungen mit Marktcharakter:

- Wechselnde Teilnehmer (z.B. Bücherflohmarkt)
- 1250 Personen innerhalb / 2500 Personen außerhalb geschlossener Räume
- die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen ist der begehbaren Fläche anzupassen (max. 1 Person je 7 m²)
- Keine Testpflicht
- Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume
- Angemessene Anzahl von Ordnungskräften, die das Abstandsgebot sicherstellen

Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Hier gilt eine Maskenpflicht.



	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner	Inzidenz über 50 usw.
Hygienekonzept	Inhalt des Hygienekonzepts: <ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der Besucherzahlen• Wahrung der Abstandsgebote• Regelung von Besucherströmen• Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen• Regelmäßige Lüftung• qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume• Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes	

Rendsburg, 28. Juni 2021